



Organisationsstatut des Schul- und Kindergartenverbandes der Gemeinden Castrisch-Sevgein-Riein

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Schul- und Kindergartenverband der Gemeinden Castrisch-Sevgein-Riein“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Der Schulverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

Der Schulverband führt im Sinne der kantonalen Schul- und Kindergartengesetzgebung den Kindergarten, die Primarschule sowie die integrierte Kleinklasse.

Der Unterricht der Primarschule und des Kindergartens wird in den Schulhäusern Castrisch und Sevgein erteilt.

Die Abteilungen des Kindergartens und der 1./2. Klasse werden in Sevgein geführt.

Die Abteilungen der 3. bis 6. Klasse werden in Castrisch geführt.

Artikel 3

Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die Bezeichnung männlicher Personen und Funktionen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

II. ORGANISATION

Artikel 4

Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) Die Mitgliedgemeinden und ihre Organe
- b) Der Schulrat
- c) Die Kontrollstelle

a) Mitgliedgemeinden

Artikel 5

Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliedgemeinden haben gemäss ihrer Verfassung folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl von je zwei Mitgliedern des Schulrates in den Gemeinden Castrisch und Sevgein sowie einem Mitglied in Riein
- b) Erlass und Revision der Schul- und Kindergartenordnung sowie der Disziplinarordnung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten
- e) Genehmigung des Stellenplans

Den Mitgliedgemeinden stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Schulverbandes übertragen sind.

Artikel 6

Qualifiziertes Mehr

Für die Annahme aller Vorlagen, die den Mitgliedgemeinden für den gemeindeweisen Beschluss unterbreitet werden, ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

Artikel 7

Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Vorstand einer Mitgliedgemeinde zu. Die Stimmberechtigten einer Mitgliedgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe ihres Gemeinderechts aus.

b) Schulrat

Artikel 8

Schulrat

Der Schulrat besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar und drei Beisitzern. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Schulrates werden nach den Vorschriften der jeweiligen Mitgliedgemeinde gewählt und entschädigt.

Die Einberufung einer Schulratssitzung hat unter Absprache des Sitzungstermins und unter Bekanntgabe der Traktandenliste acht Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Schulratssitzungen für die Wahl von Lehrpersonen können unter vorheriger Absprache kurzfristig erfolgen.

Artikel 9

Aufgaben und Befugnisse

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm obliegt die Handhabung der Kindergarten- und Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Schulverband. Neben den in der kantonalen Kindergarten- und Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl, Kündigung und Entlassung der Lehrkräfte, des Schularztes und Schulzahnarztes

- b) Festsetzen der Anstellungsbedingungen für Kindergärtner und Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Gesetze und Empfehlungen
- c) Vorbereiten der Schul- und Kindergartenordnung und der Disziplinarordnung sowie allfälliger Revisionen derselben zuhanden der Mitgliedgemeinden
- d) Erstellen von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedgemeinden
- e) Die Kompetenz des Schulrates für nicht budgetierte Ausgaben beträgt jährlich 3'000 Franken
- f) Der Schulrat sorgt für den Abschluss sämtlicher für den Kindergarten- und Schulbetrieb erforderlichen Versicherungen
- g) Verantwortung des für den Kindergarten und die Schule erforderlichen Spiel-, Schul- und Verbrauchsmaterials
- h) Vertreten des Schulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen
- i) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Schulrat in der Schulordnung übertragen werden

Artikel 10

Beschlussfähigkeit Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn jede Gemeinde vertreten ist.

Für die Wahl, Kündigung und Entlassung der Lehrkräfte müssen alle Mitglieder anwesend sein.

Artikel 11

Abstimmungen und Wahlen Der Schulrat fasst seine Beschlüsse in der Regel mit offenem Handmehr, sofern aus seiner Mitte nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid. Stehen die Stimmen bei der schriftlichen Abstimmung ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 12

Unterschriftenregelung Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Schulratsmitglied, kollektiv zu zweit.

c) Kontrollstelle

Artikel 13

Zusammensetzung und Aufgaben Die Kontrollstelle besteht aus den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedgemeinden. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfte und die Rechnung des Schulverbandes alljährlich zu überprüfen. Für die Kontrolle der Rechnung kann die Kontrollstelle eine aussenstehende Fachperson beauftragen. Sie hat den Mitgliedgemeinden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. FINANZEN

Artikel 14

Geschäftsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Artikel 15

Anrechenbare
Kosten

Als gemeinsame Kosten gelten insbesondere:

- a) Gehälter der Lehrpersonen und Hilfskräfte nach Massgabe der kantonalen Vorschriften
- b) Schülertransportkosten
- c) Ausgaben für Spiel-, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial
- d) Ausgaben für Einrichtungen und Mobiliar
- e) Ausgaben für Schularzt und Schulzahnarzt, für Personalversicherungen und Verwaltungskosten

Die Standortgemeinden stellen dem Verband für die Benützung der Schullokalitäten keinen Mietzins in Rechnung.

Für die Nebenkosten der Schulanlagen (Abwart, Heizung, Energie, Wasser, Sachversicherung usw.) wird den Gemeinden Castrisch und Sevgein eine Pauschale vergütet. Diese beträgt für die erste Schulabteilung 15'000 Franken, für jede weitere 8'000 Franken.

Artikel 16

Kostenverteilung
Primarschule

Die durch den Schulbetrieb inklusive integrierter Kleinklasse entstehenden Kosten werden durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt und entsprechend der Schülerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde belastet.

Bei Austritt eines Schulkindes bis am 31. Januar wird die Hälfte des Schulgeldes verrechnet. Ab 1. Februar wird das ganze Schulgeld verrechnet. Bei Eintritt während der Schulzeit werden die Kosten pro Rata in Rechnung gestellt.

Artikel 17

Kostenverteilung
Kindergarten

Die Kosten des Kindergartens werden nach derselben Aufschlüsselung wie in Art. 16 auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Artikel 18

Rechnungsstelle

Das gesamte Rechnungswesen des Verbandes wird einer Kanzlei der Mitgliedsgemeinden übertragen.

Zur Finanzierung der laufenden Ausgaben werden im Voraus Akontobeiträge erhoben. Die Gemeindebeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Artikel 19

Indexierung

Bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 Prozent können die in diesem Statut festgelegten Beträge vom Schulrat auf Beginn des nächsten Geschäftsjahres angepasst werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Revision Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Schulrates, des Vorstandes einer Mitgliedgemeinde oder aufgrund einer nach Massgabe des Gemeinde-rechtes in einer Mitgliedgemeinde zustande gekommenen Initiative oder Motion in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Artikel 21

Austritt Eine Mitgliedgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres aus dem Schulverband austreten.

Artikel 22

Auflösung Für die Verbindlichkeiten haften alle Mitgliedgemeinden. Ein eventuelles Vermögen oder eventuelle Schulden werden nach den durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten fünf Jahre auf die Mitgliedgemeinden verteilt.

Artikel 23

Vertragsgenehmigung und Inkraft-treten Dieses Organisationsstatut tritt nach der Annahme durch die Mitgliedgemeinden sowie nach der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Artikel 24

Rechtsmittel Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von
Castrisch am 24.02.2004,
Sevgein am 14.12.2004,
Riein am 05.03.2004.

Von der Regierung genehmigt